

## **Stellungnahme des VDAB**

**zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien  
zur Durchführung von Anlassprüfungen für den  
Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen  
aufgrund der Corona-Pandemie**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband  
Reinhardtstr. 28  
10117 Berlin

**HAUPTSTADTBÜRO**

Reinhardtstraße 19  
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail [berlin@vdab.de](mailto:berlin@vdab.de)

Internet [www.vdab.de](http://www.vdab.de)

Ausschließlich per E-Mail an:

**[claudia.schreiber@gkv-spitzenverband.de](mailto:claudia.schreiber@gkv-spitzenverband.de)**

Berlin, 25. Mai 2020

## **Stellungnahme zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Der Gesetzgeber hat gemäß § 151 SGB XI und § 275b Abs. 4 SGB V Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz die regelhaften Qualitätsprüfungen während der Corona-Pandemie ausgesetzt.

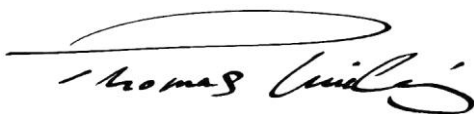
Wir halten es für konsequent und richtig, dass daher die Qualitätsprüfungsrichtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen nun ebenfalls zur Minimierung von Infektionsrisiken für versorgte Personen, Pflegekräfte sowie Prüferinnen und Prüfern angepasst werden.

Unsere konkreten Anmerkungen und Änderungsvorschläge finden Sie nachfolgend.

Textstelle	Anmerkung / Änderungsvorschlag
Zeile 50 - 52	<p>Die Einrichtungsmerkmale des Qualitätsbereiches 6 laut Anlage 2 dürfen nicht ausschließlich nach gutachterlichem Ermessen geprüft werden. Die Vorgehensweise muss insbesondere bei der Durchführung der Anlassprüfung durch nur einen Prüfer nachvollziehbar und durch den Anlass begründet sein.</p> <p>Wir schlagen daher folgende Neuformulierung vor: <i>„Die einrichtungsbezogenen Merkmale des Qualitätsbereiches 6 laut Anlage 2 werden in dem Umfang geprüft, wie es aufgrund des Anlasses für die Durchführung der Prüfung nachweislich erforderlich ist.“</i></p>
Zeile 98 - 100	<p>Auch hier fordern wir mit obiger Begründung eine Neuformulierung: <i>„Die einrichtungsbezogenen Prüfkriterien der Kapitel 1 bis 8 laut Anlage 1 werden in dem Umfang geprüft, wie aufgrund des Anlasses für die Durchführung der Prüfung nachweislich erforderlich ist.“</i></p>
Zeile 140 - 142 und Zeile 189 - 191	<p>Eine Neuformulierung ist für die Qualitätsprüfungs-Richtlinien der ambulanten Pflege ebenfalls notwendig: <i>„Die einrichtungsbezogenen Prüfkriterien der Kapitel 1 bis 7 laut Anlage 1 werden in dem Umfang geprüft, wie es aufgrund des Anlasses für die Durchführung der Prüfung nachweislich erforderlich ist.“</i></p>

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling  
Bundesgeschäftsführer